



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 11.01.2018

Genehmigung

für die

Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen auf dem Standort Josef-Kitz-Straße in 53840 Troisdorf

Inhaltsverzeichnis:

I. Tenor	3
II. Antragsunterlagen	5
III. Nebenbestimmungen.....	5
Bedingungen.....	5
Auflagen.....	6
Allgemeines.....	6
Bauordnung.....	7
Brandschutz	9
Immissionsschutz	10
Abfall	12
Natur- und Landschaftsschutz.....	12
IV. Hinweise.....	12
V. Begründung.....	17
1. Sachverhaltsdarstellung:	17
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	17
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	21
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	21
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	24
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW.....	30
VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	32
VII. Abkürzungsverzeichnis	33
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	35
Anlagen	35
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	36
Anlage 2: Abfallpositivkatalog.....	37
Anlage 3: Maximale Lagermenge an störfallrelevanten Abfällen	39

I. Tenor

Gemäß den §§ 4, 6 und 19 BImSchG wird der

Firma RSAG AöR

Pleiser Hecke 4 in 53721 Siegburg

auf den Antrag vom 24.05.2016, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.2017

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Standort Josef-Kitz-Straße in 53840 Troisdorf, Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259, 1017 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit

- einer Lagerkapazität von max. 330 t, davon 190 t nicht gefährlicher Abfall und 140 t gefährlicher Abfall und
- einer gesamten Durchsatzkapazität von max. 25.100 t/a, davon 20.250 t/a nicht gefährlicher Abfall und 4.850 t/a gefährlicher Abfall.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW
- die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Schadstoffannahmestelle

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

- BE 1 umfasst den Anlieferungsbereich für private und gewerbliche Kunden, einschließlich des Kassen- und Personalgebäudes
- BE 2 umfasst den Lager- und Umschlagbereich der kommunal gesammelten Elektroaltgeräte

An dem Standort werden die nachfolgend aufgeführten Bereiche untergebracht:

- Verladehalle mit Abwurfstellen für diverse Fraktionen und E-Schrottsammelstelle für Privatanlieferer
- E-Schrottsammelstelle der kommunal gesammelten Elektroaltgeräte
- Schadstoffsammelstelle
- Kassen- und Personalgebäude
- Überdachung im Zufahrtsbereich der privaten Anlieferung
- Unterstand für Aufsichtspersonal
- Mitarbeiterparkplätze
- Schüttboxen für Sperrmüll, Bauschutt und Grünabfälle
- Lager zur Unterbringung von Gegenständen für ein Gebrauchtwarenkaufhaus
- Abstellfläche für leere Behältnisse
- Glas- und Altkleidercontainer

mit folgenden Lager-, und Durchsatzmengen:

Kapazitäten	Mengen
Lagerkapazität nicht gefährliche Abfälle	190 t
Lagerkapazität gefährliche Abfälle	140 t
Lagerkapazität gesamt	330 t
Durchsatzmenge nicht gefährliche Abfälle	20.250 t/a
Durchsatzmenge gefährliche Abfälle	4.850 t/a
Durchsatz gesamt	25.100 t/a

Die Jahresdurchsatzmengen ergeben sich wie folgt:

BE 1	Schüttgutboxen nicht gefährliche Abfälle	8.300 t/a
BE 1	Abwurfstellen nicht gefährliche Abfälle	11.950 t/a
Summe nicht gefährliche Abfälle		20.250 t/a
BE 1	Abwurfstellen gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Elektrogeräte gefährliche Abfälle	1.050 t/a
BE 1	Sonderabfälle gefährliche Abfälle	300 t/a
BE 2	Elektrogeräte Kommunal gefährliche Abfälle	2.450 t/a
Summe gefährliche Abfälle		4.850 t/a

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummer 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV zusammen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit Zulassung vom 06. September 2017 mit dem Aktenzeichen 52.03.01-0048/16/8.17-8a-Km wurde gemäß § 8a BlmSchG der vorzeitige Beginn der Tiefbaumaßnahmen ohne Fundamentierung genehmigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Kapitel III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen und in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt,

III. Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
2. Spätestens bei Baubeginn ist gemäß § 16 BauO NRW durch Vorlage einer Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen, dass das Grundstück für die Bebauung geeignet ist. Ohne die Vorlage darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Auflagen

Allgemeines

1. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
2. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung des beantragten Vorhabens sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen.
3. Die mit der Bauleitung beauftragte Person und die mit der Überwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen sowie die Anschriften der v.g. Personen sind der zuständigen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides schriftlich zu benennen.
4. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorgelegt werden.
5. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 9966388, Dezernat 52

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 – 4948

Faxnummer: 0221 / 147 – 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

6. Schadensfälle sowie Betriebsstörungen mit erhöhten Emissionen und/ oder schädlichen Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind der zuständigen Überwachungsbehörde nach Nebenbestimmung Nr. 5 zu übermitteln.
7. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist ein Betreiberwechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bauordnung

8. Der Baubeginn ist gemäß § 75 Abs. 7 BauO NRW mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist der beigefügte Vordruck zu verwenden.
9. In Bezug auf Nebenbestimmung 11 sind gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW neben dem Bauleiter die mit der Kontrolle der Ausführung der bautechnischen Nachweise beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
10. Gemäß § 75 Abs. 6 BauO NRW ist vor Baubeginn die Grundrissfläche und Höhenlage abzustecken. Eine entsprechende Absteckungsbescheinigung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf vorzulegen. Die Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle vorliegen. Durch Vorlage einer Bescheinigung ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO NRW die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage unter Bezug auf die genehmigte Erdgeschossfußbodenhöhe spätestens vor Erstellung der Bodenplatte nachzuweisen.
11. Spätestens bei Baubeginn sind gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf folgende Bauvorlagen einzureichen:
 - Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.

- Nachweise nach §§ 3 oder 4 EnEV in der zurzeit gültigen Fassung unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes und Energieausweis nach dem in Anlage 6, 7 oder 8 EnEV aufgeführten Muster, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft bzw. unterschrieben sein müssen.

Ohne diese Vorlagen darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

12. Die Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf auf den beigefügten Vordrucken anzuzeigen.
13. Mit der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Kontrolle der Ausführung der tragenden Konstruktion einschließlich des konstruktiven Brandschutzes vorzulegen.
14. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Kontrollen auf der Baustelle hinsichtlich der Ausführung des Wärmeschutzes vorzulegen. Die Bescheinigung ist nach Anlage 1 der Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung (EnEV-UVO) auszustellen.
15. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Erklärung des Fachunternehmers über die Einhaltung der Anforderungen der EnEV zur technischen Gebäudeausrüstung. Die Erklärung muss mindestens die Angaben enthalten, die in Anlage 2 der EnEV-UVO (Muster) beschrieben sind.
16. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Rauch und Wärmeabzugsanlagen vorzulegen.
17. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Sicherheitsstromversorgung vorzulegen.

18. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Prüfbericht eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage vorzulegen.
19. Für das Vorhaben sind gemäß § 51 BauO NRW 5 Stellplätze notwendig.
20. Für das Vorhaben sind gemäß § 51 Abs. 4 i. V. m. § 86 Abs.1 Nr. 6 BauO NRW 2 Fahrradabstellplätze herzustellen und bereit zu halten. Bei der Herstellung sind hinsichtlich der Größe, Lage und Beschaffenheit der Plätze die Vorschriften der Fahrradabstellsatzung der Stadt Troisdorf vom 21.10.1996 zu beachten.

Brandschutz

21. Das Brandschutzkonzept Nr. 15.08_133, Index C, des Brandschutzsachverständigen Oliver Bastian vom 26.06.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. Die brandschutztechnischen Eintragungen in den Brandschutzplänen des Brandschutzkonzeptes sind maßgeblich. Die im Gutachten erhobenen Anforderungen sind vollinhaltlich zu erfüllen. Abweichend vom Brandschutzkonzept ist eine Brandmeldeanlage mit manuellen und automatischen Brandmeldern, die auf ein Wachdienstunternehmen geschaltet ist, einzubauen.
22. Die als Vorschläge, Empfehlungen und Kompensationen bezeichneten Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sind als Auflage zu beachten.
23. Die Bodenwanne der Verladestelle als Rückhalteeinrichtung zur Aufnahme von Löschwasser und alle damit verbundenen Abwasserleitungen und Absperreinrichtungen sind nach DIN 14095 in einem gesonderten Blatt des Feuerwehrplans darzustellen.
24. Gemäß § 17 Abs.3 i. V. b. mit § 40 Abs.4 BauO NRW sind an den in den Plänen mit „NA - Fenster“ gekennzeichneten Stellen jederzeit ohne Hilfsmittel von innen zu öffnenden Fenster vorzusehen. Die Öffnung muss im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m betragen und darf nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

25. Die in den Plänen mit „T 30“ gekennzeichneten Türen sind als selbstschließende Türen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 gemäß DIN 4102 auszuführen.

Immissionsschutz

26. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist einschließlich der Lärminderungsmaßnahmen schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen für den gesamten Betrieb folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionswert tags [dB(A)]
IP 1: Louis-Mannstaedt-Straße 37	58
IP 2: Josef-Kitz-Straße 26 a/b	57
IP 3: Josef-Kitz-Straße 9	59
IP 5: Josef-Kitz-Straße 18 b	56
IP 8: Büro, Firma Mannstaedt Nr. 1	58
IP 9: Büro, Firma Mannstaedt Nr. 2	58

gemessen und bewertet nach TA Lärm mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den vorgenannten Immissionsgrenzwert um nicht mehr als 30 dB(A) tags überschreiten.

27. Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 26 festgesetzten Immissionswerte durch Messung nachzuweisen. Die Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 der TA Lärm sowie dem Anhang der TA Lärm von einer nach Landesrecht gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle (Gutachter) zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen ist ein Bericht nach Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm anzufertigen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Anlage der zustän-

digen Überwachungsbehörde unter dem Aktenzeichen dieses Genehmigungsbescheides zu übersenden. Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. die Betreiberin der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

28. Die Staubfreisetzungen sind durch technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Dies beinhaltet unter anderem:
- eine bedarfsgerechte Reinigung der Betriebs- und Verkehrsflächen durch den Einsatz von aufnehmenden Kehrmaschinen
 - die Minimierung der Abwurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgängen
 - die Minimierung staubförmiger Emissionen der Lager- und Umschlagbereiche durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Wasserbedüsung/ Wasserbenebelung)
 - Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h
29. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen verbindlich festgeschrieben werden. Diese Betriebsanweisung bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde und ist während des Betriebes der Anlage stets zu befolgen.
30. Der angelieferte Grünschnitt darf antragsgemäß nicht länger als 4 Tage auf dem Betriebsgelände gelagert werden.
31. Die Abfälle sind so zu lagern und umzuschlagen, dass Geruchsemissionen minimiert werden, z. B. durch kurzfristigen Containerwechsel und/ oder geschlossene Lagerung bei geruchsintensiven Abfallchargen.
32. Der Austritt und die Verschleppung von Sickersäften aus biologisch abbaubaren Abfällen sind zu minimieren.

Abfall

33. Es dürfen nur die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Abfälle angenommen und in den festgeschriebenen maximalen Lagermengen zwischengelagert werden.
34. Eine Dokumentation der Entsorgung mit Angabe der ggf. verwendeten Sammel- und/ oder Entsorgungsnachweisnummern ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 14 Tage nach Abschluss der Baumaßnahme gemäß § 47 KrWG unter Angabe des o.g. Aktenzeichens vorzulegen.

Natur- und Landschaftsschutz

35. Die in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe, Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) vom 13.06.2017 beschriebenen Maßnahmen sind in ihrer Gänze umzusetzen.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage die zuständige Überwachungsbehörde das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht.
3. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
4. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
 5. Die unter Nebenbestimmung 2 geforderte Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit erhalten Sie über das Amt für Sicherheit und Ordnung der Stadt Troisdorf. Ansprechpartner ist Herr Bensch (Tel. 02241/ 900-371, kampfmittel@troisdorf.de). Einen Vordruck für eine Kampfmittelanfrage und weitere Informationen sind im Internet unter www.troisdorf.de/RATHAUS/Bürgerservice/Dienstleistungen A-Z bzw. Formulare A-Z unter dem Stichwort Kampfmittel hinterlegt.
 6. Für diese Genehmigung behält sich die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Troisdorf gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere während der Realisierung des Bauvorhabens und zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm, nötig werden.
 7. Alle Notausgangstüren und die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich im Gefahrenfall jederzeit mit einem Handgriff ohne Hilfsmittel in voller Breite von innen öffnen lassen. Schlüsselkästen sind unzulässig.
 8. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt das Sozial- und Bürogebäude mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern nach DIN 14676 auszustatten.
 9. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans über die Begrünung von Grundstücken sind zu beachten.
 10. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

11. Die haustechnischen Anlagen sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung, sondern sind nach § 66 BauO NRW vom Genehmigungsverfahren freigestellt. Informationen über die Verfahrensvorschriften sind auch im Merkblatt „Hinweise zur Baugenehmigung“ enthalten.
12. Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen, sowie beim Anschluss von Feuerstätten hat die Bauherrin oder der Bauherr sich gemäß § 43 Abs. 7 BauO NRW vom Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossene Feuerstätte geeignet ist. Ich weise darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung nur dann abgegeben werden kann, wenn der Schornstein auch im Rohbauzustand überprüft wird. Bitte informieren und beauftragen Sie frühzeitig den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister.
13. Sofern Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich sind (z.B. Bordsteinabsenkungen, Verlegung von Aufbauten im Straßen- oder Bürgersteigraum) sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr der Stadt Troisdorf vorzunehmen. Die Kosten für diese notwendigen Änderungen sind grundsätzlich vom Bauherrn zu tragen.
14. Der Bauherr/ die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
15. Im Rahmen der Baumaßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bau-

zwecke verwendet wird, sind nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 KrWG als Abfall zu betrachten.

16. Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, die deutlich von dem Ergebnis der Voruntersuchungen abweichen, ist gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren. Ggf. ist ein sachverständiger Gutachter mit der Untersuchung der Verunreinigung (Kontamination) zu beauftragen (d. h. räumliche Eingrenzung des Schadens, Entnahme von Bodenproben und Veranlassung von Analysen). Das Untersuchungsprogramm ist in Absprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz durchzuführen.
17. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
18. Die Baustellenverordnung fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind :
 - mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

19. Genehmigungen nach dem BImSchG sind anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ihre Konzentrationswirkung erfasst nicht die personenbezoge-

nen Bewilligungen nach dem ArbZG. Ansprechpartner hierfür ist das Dezernat 56 der Bezirksregierung Köln.

20. Die Gebühren für Bauzustandsbesichtigungen sowie für Termine der Bauüberwachung sind in der Genehmigungsgebühr nicht enthalten. Sie werden separat erhoben.
21. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Belange des Arbeitsschutzes gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die hierzu im Anhang gestellten Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der ArbStättV zu beachten.
22. Nach dem Erlass VI A 3 - 100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag nicht mehr von der für den Arbeitsschutz sachlich zuständigen Bezirksregierung geprüft. Alle Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherrinnen und Bauherren sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten. Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.
23. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt und gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn. Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben von dieser Genehmigung unberührt. Die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde sind zu beachten, z.B. Baumsatzungen, Satzungen über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.
24. Die geplante Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV abzunehmen. Die Anlage unterliegt zudem der wiederkehrenden Prüfpflicht (alle 5 Jahre) durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV und ist zudem bei der Stilllegung prüfpflichtig. Der jeweilige

Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage durch den Sachverständigen zuzusenden.

25. Weitere Informationen sind den beigefügten Merkblättern „Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung“ und „Abfallentsorgung bei Baumaßnahmen“ vom Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu entnehmen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Die Firma RSAG AöR, im Weiteren Antragstellerin genannt, hat mit Datum vom 24.05.2016 gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Annahme und Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Standort Josef-Kitz-Straße in 53840 Troisdorf beantragt.

Zum Umfang des beantragten Vorhabens wird auf den Tenor dieses Bescheides verwiesen.

Die Betriebszeiten sind an Werktagen auf den Zeitraum 06:00 bis 20:00 Uhr begrenzt. Die Öffnungszeiten, in denen die Anlieferungen und Einwurfvorgänge in die Container stattfinden, sind an Werktagen auf den Zeitraum 07:00 bis 20:00 Uhr begrenzt. Nacharbeiten finden nicht statt.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 24.05.2016 vor.

Außerdem hat die Antragstellerin am 23.12.2016 die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG für den vorzeitigen Beginn der Tiefbaumaßnahmen ohne Fundamentierung beantragt. Dies wurde mit Zulassung vom 06.09.2017 mit dem Aktenzeichen 52.03.01-0048/16/8.17-8a-Km gemäß § 8a BImSchG genehmigt.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU i.V.m. Anhang I die Bezirksregierung Köln zuständig.

Die beantragte Anlage ist folgenden Nummern der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von	
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr	G / E
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G

Die beantragte Anlagenart ist nicht im Anhang des UVPG aufgeführt, von daher findet das UVPG in diesem Verfahren keine Anwendung.

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Im Verfahren wurden folgende Behörden beteiligt und haben ihre Stellungnahme abgegeben:

- Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Feuerschutz und Rettungsdienst, Brandschutzdienststelle
- Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
 - Amt für Umwelt- und Naturschutz
- die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz) – Anlagenüberwachung, Abfallstromkontrolle, Bodenschutz
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz)

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft und des Umweltschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und die Hinweise unter Kapitel IV. in den Bescheid aufgenommen.

Innerhalb der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bestimmten Einwendungsfrist (16. Juni 2017) wurde eine Einwendung erhoben.

Von dem ursprünglich auf den 07. und 08. September 2017 terminierten Erörterungstermin wurde nach Rücksprache mit der Antragstellerin und der Einwenderin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Die Antragstellerin wurde gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet. Außerdem wurde die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gegeben.

Die eingewendeten Punkte wurden in einem Gespräch am 16.10.2017 zwischen Einwenderin, Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde abschließend erörtert. Dabei wurde die ergänzende Betrachtung der an den geplanten Wertstoffhof angrenzenden Gebäude, in denen sich Arbeitsplätze befinden, vereinbart.

Der Genehmigungsantrag und die Unterlagen wurden aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ergänzt, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend geprüft und beurteilt werden konnten.

Folgende Einwendungen wurden vorgebracht:

- Auswirkungen durch Lärm am Immissionspunkt Louise-Mannstaedt-Str. 90 sowie durch Lärm- und Luftemissionen an den am geplanten Wertstoffhof angrenzenden Hallen, in denen sich Arbeitsplätze befinden
- Mögliche Einträge (Niederschlag, Grundwasser sowie Unfallszenario) in den Sieglarer Mühlengraben
- Betrachtung möglicher störfallrelevanter Aspekte
- Zugang zum auf dem Nachbargrundstück verlaufenden Gasleitung

Die übrigen Einwendungen, wie die Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbarin sowie der Zugang zu dem Regenklärbecken auf dem Standort der Entsorgungsanlage der RSAG AöR in der Josef-Kitz-Straße 1 in 53840 Troisdorf waren für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht relevant. Die Einwendung, die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) zu unterschreiten, geht über die Anforderungen der TA Lärm hinaus und ist unbegründet. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erhobenen Einwendungen waren eindeutig formuliert und wurden nochmals betrachtet.

Die Einwendungen wurden die Entscheidung einbezogen (siehe auch 3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens).

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

3.1.2 Schallschutz

Zur Beurteilung der durch den geplanten Anlagenbetrieb hervorgerufenen Lärmemissionen und Lärmimmissionen wurde den Genehmigungsunterlagen eine Schallimmissionsprognose, Stand 01.04.2016 - Projektnummer A4509 - der Firma Graner + Partner Ingenieure GmbH beigelegt. In dem Gutachten wurden die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die maßgeblichen Immissionsorte untersucht. Gemäß der TA Lärm wurde hierbei die gesamte mit dem Betrieb des Wertstoffhofes verbundenen Schallemissionen einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs sowie die daraus resultierenden anteiligen Schallimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnbebauung prognostiziert.

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Die Bestimmung der Vorbelastung nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm konnte somit entfallen.

Immissionsort	$L_{r,T}$ [dB (A)]	IRW_T [dB (A)]	ΔL_T [dB (A)]
IP 1: Louis-Mannstaedt-Straße 37	57,7	65	-7,3
IP 2: Josef-Kitz-Straße 26 a/b	56,4	65	-8,6
IP 3: Josef-Kitz-Straße 9	58,3	65	-6,7
IP 4: Josef-Kitz-Straße 9	58,3	65	-6,7
IP 5: Josef-Kitz-Straße 18 b	55,1	65	-9,9

$L_{r,T}$: Beurteilungspegel Tag

IRW_T : Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (Tag)

ΔL_{TN} : Differenz L_r - IRW (= Unterschreitung der Immissionswerte)

Am IP 6 „In der Gronau“ wird der Richtwert für das allgemeine Wohngebiet um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Somit liegt dieser Immissionsaufpunkt, gemäß Nr. 2.2. der TA Lärm, außerhalb des Einwirkungsbereiches des Wertstoffhofes.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Einwendungen zum geplanten Betrieb vorgetragen. In diesem Zusammenhang wurde eine ergänzende Schallausbreitungsberechnung zur Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel im Bereich des südlich an den geplanten Wertstoffhof angrenzenden Gebäudes sowie dem Immissionspunkt Louis-Mannstaedt-Straße 90 erstellt.

Immissionsort	$L_{r,T}$ [dB (A)]	IRW _T [dB (A)]	ΔL_T [dB (A)]
IP 7: Louis-Mannstaedt-Straße 90	42,8	60	-17,2
IP 8: Büro, Firma Mannstaedt Nr. 1	57,8	65	-7,2
IP 9: Büro, Firma Mannstaedt Nr. 2	57,3	65	-7,7

Im Vergleich mit dem geltenden Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm ist an diesen Immissionspunkten eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte festzustellen, wobei IP7 außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegt und IP 8 sowie IP 9 gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen ist.

Das Spitzenpegelkriterium gemäß Nr. 6.1 TA Lärm wird eingehalten.

Eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage wurde in Nebenbestimmung 27 gefordert. Der Immissionspunkt IP 4 konnte hiervon ausgenommen werden, da der Beurteilungspegel dem des IP 3 entspricht. Des Weiteren konnten die Immissionsorte IP 6 und IP 7 von einer gutachterlichen Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage ausgenommen werden, da diese außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage liegen.

Aus der Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.1.3 Erschütterungen

Mit signifikanten Erschütterungen ist bei der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebsweise nicht zu rechnen.

3.1.4 Staubimmissionen

Bei den Abfallarten, die auf dem Wertstoffhof umgeschlagen und gelagert werden, handelt es sich hauptsächlich um Stückgut, welches in der Regel bei der Anlieferung bzw. Abwurf nur sehr geringfügig Stäube verursacht. Die beim Umschlag von Bau-schutt entstehenden Stäube werden durch Befeuchtung gebunden und niederge-schlagen.

Durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen soll eine relevante Staubbildung ver-mieden werden. Dazu zählen unter anderem die Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung auf dem Anlagengelände auf maximal 10 km/h, die Reinigung der befestigten Fahr-wege, Lagerflächen, Geräte und Fahrzeuge sowie die Befeuchtung von Abfällen, die zur Staubbildung neigen. Zum Vermeiden von Staubemissionen ist zudem die Ab-wurfhöhe bei Umschlag- und Abkippvorgänge so gering wie möglich zu halten. Diese Maßnahmen wurden in Nebenbestimmung 28 festgeschrieben.

Damit ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten An-la-ge keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Staub hervorgerufen werden können.

Es bestehen somit aus der Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das be-antragte Vorhaben.

3.1.5 Geruchsimmissionen

Die Abfallarten, die auf dem Wertstoff angenommen werden, sind weitestgehend ge-ruchsneutral. Grünabfälle entwickeln durch biologische Prozesse bei längerer Lage-rung Gerüche, weshalb diese Stoffe spätestens nach 4 Tagen abtransportiert wer-den. Diese Maßnahme wurde in Nebenbestimmung 29 festgeschrieben. Zudem wur-de in Nebenbestimmung 31 festgeschrieben, dass die Abfälle so zu lagern und um-zuschlagen sind, dass Belastungen durch Geruchsemissionen minimiert werden.

Eine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft ist somit nicht zu besorgen. Es beste-hen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Gesundheitsschutz

Aus gesundheitlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme von Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe, Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) vom 13.06.2017 wurde geprüft, ob bei dem Planvorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Arten betroffen sind. Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch die Planung nicht gegeben.

Sofern die in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen, wie in Nebenbestimmung 35 festgesetzt, in ihrer Gänze umgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

3.2.3 Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit dem Gebietscharakter „GE - Gewerbegebiet“ zu beurteilen.

Der geplante Standort befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes H 138 Änderung Nr. 1 Troisdorf und besteht aus 2 aufeinanderfolgenden Grundstücksteilen, die sich im Bereich eines Wendehammers der Josef-Kitz-Straße in Troisdorf befinden.

Gemäß Bebauungsplan wird der Standort der Zone 2 zugeordnet, was bedeutet, dass nach Abstandsliste aus dem Jahr 1990, Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis V nicht zugelassen sind. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes H 138 Änderung Nr. 1 wurde mit gesondertem Bescheid vom Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf unter dem Az. 1206/17 erteilt. Hierbei wurde für die Überschreitung der vorderen Baugrenze sowie von der Zonierung Befreiung erteilt. Beim Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf wurde eine Vereinigungsbaulast, Baulas-

tenblatt Nummer 387, Az: 954/17, eingetragen. Es wurden keine Ausnahmen zugelassen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.4 Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle des Amtes für Bevölkerungsschutz gibt es keine Bedenken gegen das geplante immissionsschutzrechtliche Vorhaben sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die aufgenommenen Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle beachtet werden. Die formulierten Auflagen wurden als Nebenbestimmungen 21- 25 in diesen Bescheid übernommen. Die Überschreitung der Brandabschnittsfläche von 1.800 m² um 176 m² wird als Abweichung nach § 3 BauO NRW zugelassen.

3.2.5 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Die Abfälle, die in der Verladehalle und dem Außenbereich abgeladen werden, sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV als allgemein wassergefährdende feste Gemische zu werten.

In der Verladehalle der Betriebseinheit 1 kann auf eine Rückhaltung nach § 26 Abs.1 AwSV verzichtet werden, da der Umschlag bzw. die Lagerung dieser festen Gemische in einer geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Halle erfolgt. Der in Ortbetonbauweise hergestellte Boden genügt den betriebstechnischen Anforderungen.

Der Zutritt von Niederschlagswasser zu den Schüttgutboxen in der Betriebseinheit 1 kann aufgrund der offenen Bauweise nicht verhindert werden. Auf eine Rückhaltung kann jedoch gemäß § 26 Abs. 2 AwSV verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass die Wasserlöslichkeit der wassergefährdenden Stoffe sowohl im Sperrmüll wie auch im Bauschutt der Deponieklasse 0 unter 10 g/l liegt. In Nr. 3.20 des Anhangs 3 der Tabelle 2 DepV ist für den Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen für die Deponieklasse 0 der Wert < 400 mg/l festgeschrieben. Der Grünschnitt verweilt wie in Nebenbestimmung 30 festgeschrieben, nur bis zu 4 Tagen in den Schüttgutboxen, so dass eine Gärung und der Austritt von wassergefährdenden Sickersäften weitestgehend ausgeschlossen werden kann. In Nebenbestimmung 32 wurde festgeschrieben,

dass der Austritt und die Verschleppung von Sickersäften aus biologisch abbaubaren Abfällen zu minimieren sind.

Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser ist aufgrund der baulichen Gestaltung, der regelmäßigen Abfuhr und der Einleitung in die Mischwasserkanalisation nicht zu befürchten. Alle Flächen, auf denen mit den festen allgemein wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind in dichter Bauweise ausgeführt. Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt.

In der Umschlaghalle für Elektroschrott von kommunalen Lieferanten in der Betriebs-einheit 2 ist eine Rückhaltung nach § 26 Abs. 1 AwSV nicht erforderlich, da der Um-schlag bzw. die Lagerung des Elektroschrotts in einer geschlossenen Halle stattfindet. Der in Ortbetonbauweise hergestellte Hallenboden genügt den betriebstechni-schen Anforderungen.

Eignungsfeststellung der Schadstoffannahmestelle

Bei der Schadstoffannahmestelle handelt es sich um eine Fass- und Gebindelage-rung wassergefährdender Stoffe, die sich in einem eingeschossigen Gebäude mit ebenerdigem Zugang befindet. Das Gebäude soll unmittelbar hinter der Umfahrung der Annahmestelle für Elektroschrott von Privatanlieferern errichtet werden. Die Schadstoffannahmestelle wird in 5 Bereiche unterteilt:

1. Überdachte Annahme von Batterien, Leuchtstoffröhren etc.
2. Annahme
3. Lagerbereich 1: Toxische Abfälle, Chemikalien u.ä.
4. Lagerbereich 2: Druckgefäße und Lithiumbatterien
5. Lagerbereich 3: Brennbare Abfälle (lösemittelhaltige Abfälle u.ä.)

Die unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Bereiche befinden sich innerhalb des Gebäudes.

Da nicht bekannt ist, welche Stoffe oder Gemische seitens der Kunden zur Entsor-gung angeliefert werden, sind alle angelieferten Stoffe bzw. Gemische der Wasser-gefährdungsklasse (WGK) 3 zuzuordnen. Altöl ist gemäß § 66 AwSV sowie der Be-

kanntmachung des Umweltbundesamtes im Bundesanzeiger vom 10.08.2017 ebenfalls in die WGK 3 eingestuft.

In den Lagerbereichen werden Regalsysteme errichtet, in welche Abfallsammelbehälter für pastöse Stoffe (ASP-Behälter) mit einem Volumen von jeweils 800 Liter eingestellt werden können. Der Boden der Schadstoffannahmestelle wird als Wanne mit einer umlaufenden Aufkantung mit einer Höhe von 5 cm unter Einbeziehung des Außenbereichs erstellt. Der Boden und die Wände werden bis zu einer Höhe von 5 cm mit einer Beschichtung der StoCretec GmbH, „StoCretec WHG System Ia“ (Z-59. 12-310), versehen. Im Lagerbereich 3 wird ein Altölbehälter mit einem Nennvolumen von 800 Liter errichtet. Es handelt sich hierbei um einen doppelwandigen Behälter mit entsprechender Leckageüberwachung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Der zu beschichtende Betonboden ist statisch auf eine Rissbreite von $<0,4$ mm zu bemessen. Die innen liegende Kante ist als Hohlkehle auszubilden und die Wände bis zur Aufkantungshöhe von 5 cm mit der Beschichtung zu versehen. Die Beschichtung ist für Wände und Boden gemäß der Bauartzulassung unterschiedlich auszuführen. Sofern Fugen vorgesehen werden müssen, sind diese gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 786 „Ausführung von Dichtflächen“ Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) auszuführen.

Eine Abstellfläche für leere Behältnisse befindet sich an der nord-östlichen Grenze des betreffenden Grundstücks. Für die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe und Gemische ist eine Rückhaltung für ggf. ausfließende Flüssigkeiten erforderlich. Diese bemisst sich gemäß dem Arbeitsblatt DWA - A 779 „Allgemeine technische Regelungen“ TRwS für Fass- und Gebindeläger in Abhängigkeit des zu betrachtenden Lager volumens nach Ziffer 4.1.2, Tabelle 2.

Die Anlage ist nach Maßgabe des § 39 AwSV unter Berücksichtigung des Anlagen volumens von $43,2 \text{ m}^3$ und der Wassergefährdungsklasse WGK 3 der **Gefährdungsstufe D** zuzuordnen.

Die oben genannte Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV

sowie die Anforderungen der Technischen Regeln gemäß § 15 AwSV, hier insbesondere dem Arbeitsblatt DWA - A 779 „Allgemeine technische Regelungen“ TRwS.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung festgestellt worden ist. Somit bedarf die Schadstoffannahmestelle der Eignungsfeststellung. Nach der beschriebenen baulichen Ausführung werden die Anforderungen des § 17 AwSV erfüllt. Die Anlagen sind somit zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geeignet. Die Eignung nach § 63 WHG wird hiermit festgestellt.

3.2.6 Entwässerung

Alle gefährlichen Abfälle werden vor Niederschlag geschützt angenommen. Hierzu ist der Bereich der Containerannahme überdacht, sodass eine mögliche Schadstoffauswaschung durch Niederschläge ausgeschlossen wird.

Die Fraktionen Bauschutt, Sperrmüll und Grünabfälle, die im Freien angenommen werden, verursachen, wie im vorhergehenden Kapitel zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschrieben, lediglich eine geringe Wasserbelastung. Dadurch, dass die Betriebsfläche des Wertstoffhofes vollständig mit einer Schwarzdecke versehen ist und an den städtischen Mischwasserkanal angeschlossen ist, ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen. Die Ableitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation kann zudem über zwei Schieber zurück gehalten werden.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.6 Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet

Die Betriebsfläche liegt außerhalb der Schutzzonen nach Deichschutzverordnung und gehört nicht zum derzeit gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Gegen das Vorhaben bestehen somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

3.2.7 Boden- und Grundwasserschutz

Das Grundstück der Gemarkung Troisdorf, Flur 19, Flurstücke 2259, 1017 sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises als Teilflächen des Altstandortes mit der Registrier-Nr. 5108/0114 erfasst. Der Altstandort hat den Flächenstatus „Kein Verdacht/ keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlicher zulässiger Nutzung“ im Altlasten- und Hinweisflächenkataster erhalten.

Die geplante Nutzung der Fläche beinhaltet keinen Eingriff in den Untergrund. Aufgrund der vorhandenen weitgehenden Versiegelung, sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens.

3.2.8 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2.9 Abfall

Am Betriebsstandort finden keine Produktionsvorgänge statt, aus denen Abfälle resultieren. Folglich sind auch keine Abfallvermeidungs- oder Abfallverminderungsmaßnahmen anwendbar. Eine Abfallverwertung bzw. -beseitigung erfolgt über die im Antrag beschriebenen Wege.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung entsorgt werden und die aufgeführten Auflagen sowie die Hinweise dieser Genehmigung beachtet werden.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung auch unter Berücksichtigung der Einwendung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.11.2017 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und hat hierzu mit Datum vom 01.12.2017 Stellung genommen.

Die Antragstellerin bat in Ihrer Stellungnahme die Nebenbestimmung 21 zu überprüfen, da bereits Kompensationsmaßnahmen ergriffen worden sind, die ihrer Ansicht nach als ausreichend zu erachten sind.

Die Nebenbestimmung 21 bleibt weiterhin bestehen. Das Brandschutzkonzept eines staatlich anerkannten Sachverständigen dient im Baugenehmigungsverfahren lediglich als zielorientierte Gesamtbewertung. Die Entscheidung, ob dem Konzept gefolgt wird, trifft die Baugenehmigungsbehörde. Im Bestandsgebäude in der Josef-Kitz-Straße 1 verfügt die Schadstoffsammelstelle über eine Brandmeldeanlage mit manuellen und automatischen Brandmeldern, die auf ein Wachdienstunternehmen geschaltet ist. Dadurch werden Brände auch in der betriebsfreien Zeit erkannt und weitergemeldet. Dieser Sicherheitsstandart muss auch im neuen Objekt beibehalten werden. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist eine Verschlechterung des Sicherheitsniveaus nicht akzeptabel. Ohne Brandfrüherkennung ist davon auszugehen, dass bei einem Brand die gesamte Sondermüllsammelstelle in der betriebsfreien Zeit ab- bzw. ausbrennt. Dabei werden alle Schadstoffe vom Brandgeschehen erfasst und führen zu einer ggf. hochtoxischen Rauchwolke.

Zu Nebenbestimmung 23 führte die Antragstellerin aus, dass gemäß Brandschutzkonzept unter Punkt 4.9.12 beschrieben ist, dass ein Feuerwehrplan nicht erstellt werden muss. Eine Löschwasserrückhaltung ist zudem nur in der Sondermüllannahmestelle geplant, weshalb dieser Punkt Ihrer Ansicht nach hinfällig ist.

Die Nebenbestimmung 23 bleibt weiterhin bestehen. Unter Ziffer 4.3 wird auf Seite 16 des Brandschutzkonzeptes das Thema Löschwasserrückhaltung behandelt. Die Bodenwanne der Verladehalle ist zur Aufnahme von Löschwasser vorgesehen. Diese Rückhalteeinrichtung sowie alle damit verbundenen Abwasserleitungen und Absperrrichtungen sind in einem gesonderten Blatt des Feuerwehrplanes nach DIN 14095 darzustellen. Wenn Sperrmüll, Kunststoffteile, Gummi usw. brennen, entstehen erhebliche Schadstoffmengen, die mit dem Löschwasser weggetragen werden.

Auf einen Feuerwehrplan kann nicht verzichtet werden, da zur Durchführung gezielter, zeitkritischer und wirksamer Löschmaßnahmen eine schnelle Orientierung im und am Objekt unerlässlich ist. Über die Notwendigkeit von objektbezogenen Einsatzunterlagen entscheidet nicht der Bauherr sondern die Brandschutzdienststelle.

Die Antragstellerin führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Beurteilungspegel der TA Lärm für Gewerbebetriebe auf 65 dB(A) tags festgeschrieben sind und gab an, dass die festgeschriebenen Werte der Nebenbestimmung 26 die Prognosewerte beinhalten und nicht als Maximalpegel festzuschreiben sind.

Die von mir in Nebenbestimmung 26 festgeschriebenen Immissionswerte wurden nicht geändert. Nach Nr. 3.3 TA Lärm müssen die Geräuschemissionen der Anlage so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist. Demnach ist es verhältnismäßig, die berechneten Beurteilungspegel der Immissionsprognose als Immissionswert festzuschreiben. Es besteht kein Anspruch auf die Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte.

In der Stellungnahme führte die Antragstellerin zu Nebenbestimmung 27 aus, dass es für sie nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Einhaltung der Immissionswerte durch eine Messung nachgewiesen werden muss, wenn die Prognosen eine eindeutige Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums ergeben. Dies wäre nur dann eine Maßnahme, wenn auf Grund von Beschwerden dies erforderlich wird. In dem Fall ist für die Antragstellerin unverständlich, warum nicht der Gutachter beauftragt werden kann, der auch für die Antragsstellung beauftragt wurde.

Die Nebenbestimmung 27 wurde nicht geändert. Durch die geforderte Immissionsmessung soll sichergestellt werden, dass die Prognosewerte und damit die Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums tatsächlich eingehalten werden. Auf eine gutachterliche Überprüfung nach Inbetriebnahme der Anlage kann nur dann verzichtet werden, wenn die Prognosewerte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen. Für diese Messungen kann nicht der Gutachter beauftragt werden, der auch für die Antragsstellung beauftragt wurde. Gründe hierzu sind die Wahrung der Neutralität der Messergebnisse sowie eine zusätzliche Sicherheit gemäß dem Vier-Augen-Prinzip um mögliche Messfehler zu erkennen.

Die Antragstellerin führte aus, dass der arbeitstägliche Einsatz einer Kehrmaschine aus Erfahrung heraus unverhältnismäßig erscheint, da durch den Fahrzeugverkehr selbst nicht ein solches Maß an Verschmutzung erzeugt wird, als dass der tägliche Einsatz der Kehrmaschine nötig wäre.

Der arbeitstägliche Einsatz einer Kehrmaschine ist nicht erforderlich. Die Nebenbestimmung 28 dieses Bescheides wurde demnach neu formuliert. Anstelle der Forderung nach einer täglichen Reinigung der Verkehrsflächen wird der Antragstellerin in Nebenbestimmung 29 die Möglichkeit gegeben eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der sie die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen verbindlich festschreibt. Diese Betriebsanweisung bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde und ist während des Betriebes der Anlage stets zu befolgen.

In ihrer Stellungnahme führte die Antragstellerin aus, dass zu der geforderten Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit bereits ein Schreiben der Stadt Troisdorf vorliegt und damit der Hinweis 5 entfallen kann.

Der Hinweis 5 wurde nicht aus dem Bescheid gestrichen, da dieser bereits in der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG vom 06.09.2017 formuliert wurde. Da der Genehmigungsbescheid die Zulassung ersetzt, werden alle dort formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen.

VI. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach § 13 des GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VII. Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 *

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 *

12. BImSchV: Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfallverordnung vom 15. März 2017 *

ArbSchG: Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07. August 1996 *

ArbZG: Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 *

AVV: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001*

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 *

BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 09. November 1999 *

BaustellV: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 *

BetrSichV: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 *

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 *

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 *

ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 *

GebG NRW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 *

KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 *

RAB 30: Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator, Stand 27. März 2003

TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 *

TRwS 779: Allgemeine Technische Regelungen Technische Regel wassergefährdender Stoffe vom 20. November 2006 *

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 *

VwVfG NRW: Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003*

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 *

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Münster** erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kaufmann)

Anlagen

- Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Anlage 2: Abfallpositivkatalog
- Anlage 3: Maximale Lagermenge an störfallrelevanten Abfällen
- 1 Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Formular 1
- 1.2 Antrag auf vorzeitigen Beginn
- 1.3 Öffentlich-rechtlicher-Vertrag
- 1.4 Kurzbeschreibung

2. Pläne

- 2.1 Grundkarte
- 2.2 Übersichtslageplan

3. Bauvorlagen

- 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 3.2 Baubeschreibung
- 3.3 Betriebsbeschreibung
- 3.4 Statistikbogen
- 3.5 Berechnung Bruttorauminhalt
- 3.6 Berechnung Rohbaukosten
- 3.7 Berechnung Stellplätze
- 3.8 Schüttwände
- 3.9 Pläne und Zeichnungen
- 3.10 Brandschutzkonzept
- 3.11 Abstandserlass
- 3.12 Bebauungsplan
- 3.13 Befreiung B-Plan und Nachforderungen Stadt Troisdorf

4. Anlage und Betrieb

- 4.1 Beschreibungen - Erläuterungsbericht
- 4.2 Schematische Darstellung
- 4.3 Liste der Maschinen
- 4.4 Immissionsprognose – Schallschutzgutachten
- 4.5 Formulare
- 4.6 Eignungsfeststellung und Stellungnahme zur AwSV

5. UVP - entfällt

6. Sonstige Unterlage

- 6.1 Betrachtung der Störfallverordnung
- 6.2 Bodengutachten
- 6.3 Zustimmung des Personalrates
- 6.4 Auskunft zum Altlasten- und Hinweiskataster des Rhein-Sieg-Kreises

7. Stellungnahme zum Artenschutz

8. Stellungnahme zum Arbeitsschutz

9. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse- entfällt

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

ASN	Bezeichnung gemäß AVV	BE
130205*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	1
150102	Verpackungen aus Kunststoff	1
150106	Gemischte Verpackungen	1
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	1
160103	Altreifen	1
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1
160504*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1
160507*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1
160508*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1
160601*	Bleibatterien	1
160602*	Ni-Cd-Batterien	1
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen	1
170201	Holz	1

170203	Kunststoff	1
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1
170407	Gemischte Metalle	1
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	1
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1
200101	Papier und Pappe	1
200110	Bekleidung	1
200111	Textilien	1
200113*	Lösemittel	1
200114*	Säuren	1
200115*	Laugen	1
200117*	Fotochemikalien	1
200119*	Pestizide	1
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1/ 2
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	1
200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen	1/ 2
200201	biologisch abbaubare Abfälle	1
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	1
200307	Sperrmüll	1

Die maximale Lagermenge darf 140 t gefährliche Abfälle und 190 t nicht gefährliche Abfälle nicht überschreiten.

Anlage 3: Maximale Lagermenge an störfallrelevanten Abfällen

ASN	Bezeichnung gemäß AVV	Menge [t]
130205*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	800
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	300
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	350
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	200
160504*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1.500
160507*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1.500
160508*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	100
160601*	Bleibatterien	6.000
160602*	Ni-Cd-Batterien	100
200113*	Lösemittel	1.200
200114*	Säuren	450
200115*	Laugen	350
200117*	Fotochemikalien	200
200119*	Pestizide	400
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	50